

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 5. Oktober 2000

im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken

(EZB/2000/10)

(2000/612/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken (NZBen) werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2000/427/EG des Rates vom 19. Juni 2000 gemäß Artikel 122 Absatz 2 des Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001⁽¹⁾ erfüllt Griechenland nun die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung, und die für Griechenland nach Erwägungsgrund 4 der Entscheidung 98/317/EG des Rates⁽²⁾ gemäß Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags geltende Ausnahmeregelung wird zum 1. Januar 2001 aufgehoben.
- (3) Die in der Empfehlung EZB/1998/5 der Europäischen Zentralbank vom 12. November 1998 im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken⁽³⁾ empfohlenen externen Rechnungsprüfer berücksichtigen die gegenwärtig von den einzelnen teilnehmenden nationalen Zentralbanken jeweils bestellten Rechnungsprüfer.
- (4) Für die Bank von Griechenland ist ein externer Rechnungsprüfer für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2001 zu empfehlen.

- (5) Es ist notwendig, eine Änderung des Beschlusses 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken⁽⁴⁾, geändert durch den Beschluss 2000/223/EG⁽⁵⁾, zu empfehlen, um den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, für die die Ausnahmeregelung nach diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist —

EMPFEHLT HIERMIT:

— Ernst & Young (Hellas) Certified Auditors S.A. und Herrn Charalambos Stathakis, der als amtlich anerkannter Wirtschaftsprüfer tätig ist, als externe Rechnungsprüfer der Bank von Griechenland für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2001;

— die entsprechende Änderung des Beschlusses 1999/70/EG durch den Rat der Europäischen Union.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Diese Empfehlung richtet sich an den Rat der Europäischen Union.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 5. Oktober 2000.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30.

⁽³⁾ ABl. C 411 vom 31.12.1998, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 71 vom 18.3.2000, S. 24.